

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 136.

Freitag, den 16. Mai.

1834.

Tages-Befehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 14. Mai 1834.

Die erste diesjährige Exercier-Übung, welche im Monat April angefezt war, wegen ungünstiger Witterung aber nicht gehalten werden konnte, findet in kommender Woche statt und rücken hierzu die Compagnieen 1 bis mit 8 den 22sten, die Compagnieen 9 bis mit 16 den 23. Mai in der Maasse aus, daß sie an den gedachten Tagen Nachmittag ½6 Uhr auf dem gewöhnlichen Exercierplatze eintreffen.

Den 26. Mai und zwar zu derselben Stunde exercieren alle diejenigen Gardisten, welche den 22. und 23. abgehalten seyn sollten, mit ihren Compagnieen auszurücken.

Da in Berücksichtigung mehrerer Verhältnisse diese Übung erst nach dem Pfingstfeste angefezt werden konnte, so wird die 2. Exercier-Übung kurze Zeit darauf erfolgen müssen und zwar:

für die reitende Escadron den 26.,
für die Compagnieen 9 bis mit 16 den 28. und
für die Compagnieen 1 bis mit 8 den 29. Mai.

Alle, welche bei dieser zweiten Übung nicht mit ihren Compagnieen ausrücken können, exercieren den 2. Juni.

Sämmtliche Abtheilungen treffen auch zu dieser zweiten Übung an den dazu festgesetzten Tagen Nachmittag ½6 Uhr auf dem Exercierplatze ein.

Den früher von mir ausgesprochenen Wunsch, daß die Compagnieen bei jeder Übung so zahlreich als möglich ausrücken, bringe ich erneuert in Anregung und bemerke zugleich, daß es dem Commando nur unangenehm seyn muß, wenn für Einzelne auch noch später Exerciertage anzusehen nöthig werden sollte.

Der Commandant der Communalgarde.
Major von Schulz.

Bescheidene Anfragen und Bitten, Leipzig betreffend.

1) Die Darmstädter Allg. Kirchenzeitung 1834, Nr. 67, bringt einen Aufsatz, unter der Aufschrift: L. in S., Januar 1834, worin von einem, als Nachmittagsprediger seit 1833 an dem bezeichneten Orte angestellten M. W. die Rede ist. Man bittet den Einsender jenes Aufsatzes, oder irgend einen fleißigen Zuhörer des bezeichneten Predigers, auf den Fall, daß unter L. in S. Leipzig in Sachsen gemeint seyn sollte, sich näher über den Prediger selbst, und wer denn eigentlich gemeint sey, auszusprechen, damit der Wahrheit und dem echten Christenthume, auf der Kanzel und in der Kirche,

so wie außer derselben, das gebührende Recht widerfahre.

2) Wäre es nicht zweckgemäß, im Rosenthale den am Ausgange desselben vor Gohlis ganz nahe am Wasser hin laufenden Weg, noch ehe die Nothwendigkeit dazu zwingt, mehr waldeinwärts zu verlegen? Wie er gegenwärtig ist, engen ihn der Fluß und der Wald zur Ungebühr ein, — abgesehen von der Möglichkeit einer Gefahr, die bei der Nähe des Flusses gleichwohl vorhanden ist. Die Nothwendigkeit aber, den bezeichneten Weg, früher oder später, mehr waldeinwärts zu legen, kann wohl nicht ausbleiben, wenn man nicht zu verhindern vermag, daß das Wasser das linke Ufer, auf welchem jener Weg